

Der Beauftragte
der Evangelischen Kirchen bei Landtag
und Landesregierung in Thüringen

**Den Mitgliedern des
AfBJS**

Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
09.11.2023 12:07
28576/23

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3029

zu Drs. 7/8644NF

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 – 5 62 42 22
Fax: 0361 – 5 62 42 25
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum
9.11.2023

Ihr Schreiben vom 22. 9. 2023

**Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in Thüringen zum Gesetzentwurf des Vierten Gesetzes
zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchen danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Da es in Thüringen 187 evangelische Kindertageseinrichtungen gibt¹, sind auch wir sehr an diesem Thema interessiert und von den vorgeschlagenen Änderungen berührt. Zu einzelnen Änderungsvorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

zu § 7a - Qualitätssicherung und -entwicklung, Zentrum frühkindliche Bildung

Die Evangelischen Kirchen in Thüringen unterstützen den Vorschlag einer gemeinsamen Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung für die Kindergärten in Thüringen.

Eine landesweite Qualitätsstrategie kann jedoch grundsätzlich nur im Zusammenwirken aller Verantwortlichen für die Thüringer Kindergärten und durch die Bündelung der vorhandenen Kompetenzen entstehen. Dabei sollten vorrangig die vorhandenen und etablierten Strukturen z. B. des Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) genutzt, weiterentwickelt und gestärkt werden.

Offene und noch nicht durch das ThILLM abgedeckte Bereiche wären die Forschung und die fachliche Vernetzung im frühkindlichen Bereich.

Bei der Entwicklung einer Qualitätsstrategie müssen die weiteren Akteure auf diesem Feld eingebunden werden, bspw. die etablierten Bildungsträger der Wohlfahrtsverbände und andere Träger der Erwachsenenbildung. Die Evangelischen Kirchen in Thüringen würden es begrüßen, wenn in einem Expertenrat/Netzwerk für frühe Bildung in Thüringen alle Akteure gleichberechtigt einbezogen werden. Nur so kann die bestmögliche Qualität in diesem Bereich erreicht werden.

Wir sind der Auffassung, dass Parallelstrukturen zu bereits vorhandenen Institutionen bzw. Organisationen nicht zielführend sind. Die Etablierung eines Zentrums für frühe Bildung sollte deshalb nicht weiterverfolgt werden. Mögliche Ressourcen sollten in die Gestaltung des vorhandenen Netzwerkes investiert werden.

Alternativ zur Bildung einer Parallelstruktur schlagen wir vor, zur qualitativen Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung in die Strukturen vor Ort - also in die Verbesserung der Personalschlüssel respektive der Fachkraft-Kind-Relationen in den Kindergärten - noch mehr zu investieren. (Siehe zu § 16)

¹ Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2022.

zu § 8 Absatz 1 – Inklusive Förderung

Die Evangelischen Kirchen begrüßen die Benennung einer "Inklusiven Förderung" und die Aufnahme des Verweises zu § 20 ThürKigaG. Damit wird verdeutlicht, dass inklusive Förderung von Kindern in den Bedarfsplan einzubeziehen ist.

zu § 9 Absatz 3 – Erlaubnis und Aufsicht

Die Regelung wird abgelehnt.

Die Befugnisse der Landesaufsicht sind im SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz deutlich konkretisiert worden. Dazu wurde ein Empfehlungspapier im Landesjugendhilfeausschuss erarbeitet und am 19.09.2023 eine Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. veröffentlicht. Besteht der Verdacht, dass das Kindeswohl nicht gewährleistet ist, hat die erlaubniserteilende Behörde den Auftrag, die Zuverlässigkeit des Trägers bis hin zur Buch- und Aktenführung im betriebswirtschaftlichen und einrichtungsbezogenen (Dienstpläne, Belegungspläne, ...) Sinne zu prüfen. Der Träger ist dann nach SGB VIII verpflichtet, die entsprechende Dokumentation und die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Dabei ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern ein besonderes Merkmal der Kinder- und Jugendhilfe und in § 4 SGB VIII gesetzlich verankert.

Die Evangelischen Kirchen halten auf diesem Hintergrund die Regelungen in § 9 Absatz 3 für überflüssig. Sie würde zu einem unnötigen Ausbau von Kontrolle, weiterer Bürokratie und entsprechenden Kosten führen.

zu § 12 Eltern- und Kindermitwirkung

i.V.m. § 29 Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Die Änderungen in § 29 haben in vergangenen Gesetzesänderungen für viele Konflikte und Unsicherheiten für Familien und Träger bezüglich der Versorgung mit einem warmen Mittagessen geführt, Unsicherheiten mit den örtlichen Kommunen sind zum Teil bis heute nicht ausgeräumt. Die die Änderung in § 12 Absatz 3 Nr. 2 wird erneut zu Verunsicherungen und Konflikten führen. Die Evangelischen Kirchen fordern deshalb, die Inhalte des Rundschreibens 5/2018 des TMBJS "Verpflegungskosten und Beteiligungsrechte der Eltern in Thüringer Kindertageseinrichtungen" als gemeinsam gefundenen Kompromiss in einer Rechtsverordnung zu § 29 zu regeln und die bisherige Regelung des § 12 beizubehalten.

§ 16 Absatz 2 – Personalausstattung

Die Verbesserung des Personalschlüssels wird von der Evangelischen Kirchen sehr begrüßt, greift aber zu kurz. Wir sehen über die aktuell vorgesehenen Verbesserungen des Personalschlüssels hinaus weiteren Handlungsbedarf.

Dabei muss das langfristige Ziel eine Personalausstattung sein, die wissenschaftlichen Qualitätsstandards entspricht.

Die Zielperspektive in § 16 Absatz müsste wie folgt gefasst werden:

"Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als:

- 1. zwei Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,*
- 2. vier Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des zweiten Lebensjahres,*
- 3. acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,*
- 4. neun Kinder im Alter nach dem vollendeten dritten Lebensjahr,*
- 5. 20 Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 betreut."*

Die Verbesserung des Personalschlüssels kann in Schritten vollzogen werden, dafür bieten die derzeit rückläufigen Kinderzahlen in Thüringen neue Spielräume.

zu § 16 Absatz 2 – Personalausstattung

i.V.m. § 21 Absatz 3 – Finanzierung der Kindertagesbetreuung

In § 21 sind erstmals zwei Stichtage für die Finanzierung der Personalkosten festgelegt mit der Begründung, den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, kann aber nur erfolgreich wirken, wenn diese Stichtage auch in § 16 Absatz 2-4 aufgenommen werden, um diese Personalbemessung als Kindeswohl zu definieren. Ansonsten bleibt zu befürchten, dass in der Auslegung

der Regelung zwischen der Berechnung nach § 21 und der Bemessung vor Ort Differenzen und unnötige Auseinandersetzungen entstehen.

Die Berechnungen in der Praxis zeigen, dass die vorgesehenen Stichtage nicht den Jahresdurchschnitt abbilden. Zum 01. 09. ist der niedrigste Stand der Kinderzahl durch den Weggang der Schulanfänger und am 01. 03. sind häufig noch nicht alle Plätze voll besetzt.

Die Evangelischen Kirchen fordern deshalb gemeinsam mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. die Berechnung des notwendigen Personals in § 16 Absatz 2 mit den Stichtagen 01. 11. und 01. 05. zur Berechnung des Jahresdurchschnitts. Diese Stichtage bilden die durchschnittliche Belegung realistischer ab als bei den Stichtagen 01.09. und 01.03.

zu § 17 Abs. 3 - Leitung einer Kindertageseinrichtung

Aufgrund der erheblichen Belastung der Leitungskräfte in großen Einrichtungen mit mehr als 150 Kindern schlagen die Evangelischen Kirchen eine Aufhebung der Kappungsgrenze für große Kindergärten und einen Mindestumfang an Leitungsanteilen von 0,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten für kleine Einrichtungen vor. § 17 Abs. 3 wäre wie folgt zu ändern: "*... mindestens jedoch im Umfang von 0,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten.*" und § 25 Abs. 3 entsprechend anzupassen. Eine Aufhebung der Kappungsgrenze für die Berechnung von Leitungsanteilen wurde in den vergangenen Jahren sowohl von den Einrichtungen und Trägern als auch von den Fachgremien, wie dem Landesjugendhilfeausschuss gefordert.

zu § 19 Absatz 2 - Fortbildung

Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu § 7a. Für die praxisorientierten und qualifizierten Fort- und Weiterbildungen für die pädagogischen Fachkräfte sind die vorhandenen Träger zu stärken und keine neue (Parallel-) Struktur aufzubauen.

zu § 21 Absatz 7 - Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Diese Regelung ist überflüssig. Es obliegt den Kommunen und den freien Trägern, in vertraglichen Regelungen Grundsätze zur Abrechnung zu vereinbaren, eine gesetzliche Regelung ist u.E. nicht erforderlich.

zu § 26 Absatz 1

- Landespauschalen zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung

Die Förderung für Kinder unter drei Jahren wurde ersatzlos gestrichen. Dies erschließt sich uns nicht. Die Änderung darf für Kinder in diesen Altersklassen nicht bedeuten, dass sie keine Förderung mehr erhalten.

zu § 26 Absatz 2

- Landespauschalen zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung

Die Evangelischen Kirchen befürchten, dass mit dieser neuen Formulierung "Zuschuss" eine kostendeckende Finanzierung der Fachberatung zukünftig weiter erschwert wird.

Um die Fachberatung langfristig zu sichern, bedarf es einer transparenten und gesicherten Finanzierung. Die Pauschale wurde seit 2010 trotz gestiegener Personal- und Sachkosten nicht angepasst. Mit dem Mindestumfang einer Drittelstelle für die koordinierenden Aufgaben beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind diese Anteile aufgrund von gestiegenen Personal- und Sachkosten kontinuierlich gewachsen. Die Förderung der Fachberatung bei freien Trägern ist damit kontinuierlich geringer geworden ist. Diese ungleiche Entwicklung sollte mit einer entsprechenden Gesetzesänderung sowie einer Anpassung des finanziellen Zuschusses entsprechend der tariflichen Entwicklungen sowie der Preissteigerungen beseitigt werden.

zu § 28 - Ausbildungsförderung

i.V.m. § 22 - Betriebskosten

Entsprechend der aktuellen Regelungen zur Finanzierung der PiA soll zukünftig auch die Finanzierung der Jahrespraktikanten über die Betriebskosten erfolgen. Die Erfahrungen aus 2023 zur Finanzierung der PiA zeigen, dass diese Regelung zu schwierigen Verhandlungen mit den Kommunen führt und damit eine Reduzierung der bisherigen Ausbildungsverträge zu erwarten ist. Dies liegt konträr zum Bedarf. Wir sehen

diese Entwicklung kritisch und befürchten, dass diese die dringend erforderliche Fachkräftenachwuchs-Gewinnung erschwert.

§ 29 Absatz 2 Nr. 1 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Eine Regelung der Betreuungsverträge nach Betreuungsstunden würde den Verwaltungsaufwand für Träger, Kindergartenleitungen und Fachkräfte enorm erhöhen. Einen Vorteil können wir nicht erkennen. Die Regelung in § 16 Absatz 3 würde automatisch eine Berechnung des Personals nach den individuellen Betreuungsstunden erfordern. Bisher werden i.d.R. Halb- und Ganztagsplätze angeboten. Dabei liegt die Quote der Halbtagsplätze nach unserer Kenntnis zwischen 0 und 5 %. Es werden also ganz überwiegend Ganztagsplätze nachgefragt. Das in der Begründung zu Nr. 16 Buchstabe a aufgeführte Argument, man könnte damit eine Unterversorgung mit Personal verhindern, wird sich so in der Praxis schon deshalb nicht umsetzen. Nach Erfahrungen der Praxis führt eine kleinteilige Berechnung weder zu mehr Personal noch hilft sie bei der Planung. Da das ThürKigaG auf eine Kind-Finanzierung abstellt, kann ein Kindergarten bei noch so genauer Planung und vertraglicher Regelung nie genau die Vollzeitbeschäftigteneinheiten zu den entsprechend anwesenden Kindern zu jeder Zeit zur Verfügung stellen, wie es nach der neu vorgesehenen Berechnung notwendig wäre.

Zur Sicherung des Mindestpersonalschlüssels nach § 16 Absatz 2 schlagen die Evangelischen Kirchen eine Anpassung der Personalfaktoren in § 16 Absatz 3 auf 10 Stunden, basierend auf dem Rechtsanspruch nach § 2 Absatz 1, vor.

§ 29 Absatz 3 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Diese Regelung wird von den Evangelischen Kirchen begrüßt. Die hier neu aufgenommene Formulierung entspricht einem Kompromiss zwischen den Trägern der Kindergärten und der Thüringer Elternvertretung. Sie ermöglicht den Eltern eine höhere Erstattung der Verpflegungskosten über das Bildungs- und Teilhabepaket.

Für die **Prioritätensetzung** im weiteren Verfahren möchten wir abschließen betonen, dass aufgrund der aktuellen Situation in den Thüringer Kindertageseinrichtungen die Evangelischen Kirchen in Thüringen fordern, die Änderung des § 16 "Personalausstattung" Absatz 2 vorrangig zu verfolgen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Für die weiteren Beratungen zu diesem wichtigen Thema wünschen wir Ihnen gutes Gelingen,

mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat